

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG****Gruppe Landesamtsdirektion - Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 134145, Telefax (0222) 53110 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 und 16 - 19.00 Uhr

**Wien 1, Herrngasse 11 - 13**

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrngasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

DVR: 0059986

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-5510

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
16.602/40-IV/3/96Bearbeiter  
Mag. Gundacker(0222) 53110  
(0 27 42) 200Durchwahl  
4171

Datum

26. Nov. 1996

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	80-GE/19-16
Datum:	- 3. DEZ. 1996
Verteilt	3.12.96

Mag. Weber

Betrifft

Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft verbrachten Kulturgütern

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft verbrachten Kulturgütern wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich werden gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß dem Land Niederösterreich durch die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen (§ 8) sowie von Strafverfahren (§ 22) Mehraufwendungen erwachsen werden.

Eine Darstellung dieser Mehraufwendungen durch den zuständigen Bundesminister ist entgegen der zwingenden Vorschrift des § 14 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes nicht erfolgt. Einer Realisierung des Entwurfes kann daher nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, daß die Mehrkosten vom Bund entsprechend abgegolten werden.

Im übrigen muß die Zweckmäßigkeit der Heranziehung der Bezirkshauptmannschaften als Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern zur Anordnung von Sicherungsmaßnahmen bezweifelt werden, zumal im Bereich des Kulturgüterschutzes Spezialbehörden (Bundesdenkmalamt, Archivamt) eingerichtet sind, die ohnedies mit

sämtlichen übrigen Vollzugsaufgaben im Bereich der beabsichtigten Neuregelung befaßt sind.

Die Regelung des § 8 sollte daher überdacht werden.

Weiters wird zu § 10 des Entwurfes bemerkt:

Gemäß § 10 Abs. 1 ist über Anträge auf Rückgabe eines Kulturgutes im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden. Eine Verweisung auf den Rechtsweg ist nicht zulässig.

In den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf wird zu § 10 Abs. 1 ausgeführt, daß die Zuweisung von Rückgabeansprüchen in den außerstreitigen Bereich im übrigen die Anwendbarkeit von Bestimmungen des Zivilprozeßrechtes nicht ausschließt. Als Beispiel werden die §§ 22-24 ZPO (Benennung des Auktors) angeführt.

Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Streitfragen wäre nach der Ansicht der NÖ Landesregierung ein Verweis auf einschlägige Bestimmungen des Zivilprozeßrechtes in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

LAD1-VD-5510

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
6. an den Landtag von Niederösterreich  
(zu Händen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Schmid', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.